

Lizenzbedingungen Software

§1 Geltung

Diese Lizenzbedingungen gelten für alle Lizenzverträge zwischen der Wendeware AG (Lizenzgeber) und ihren Kunden (Lizenznehmer) in Bezug auf die AMPERIX® EMS Software („Software“). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lizenznehmers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Lizenzgeber stimmt ihrer Geltung schriftlich zu. Spätestens die Inbetriebnahme der Software gilt als Anerkennung der Lizenzbedingungen des Lizenzgebers unter Verzicht auf AGB des Lizenznehmers. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn der Lizenzgeber sie schriftlich anerkannt hat; ergänzend gelten dann die Lizenzbedingungen des Lizenzgebers.

§2 Vertragsgegenstand

2.1 Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang der Software sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Leistungsbeschreibung.

2.2 Die Software wird im Objektcode geliefert. Eine Bedienungsanleitung (Benutzerdokumentation oder Online-Hilfe) wird nur geliefert, soweit sie für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Software erforderlich ist. Die Installationsanleitung und die Bedienungsanleitung können dem Lizenznehmer nach Wahl des Lizenzgebers elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

2.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Software durch den Lizenznehmer installiert und in Betrieb genommen.

2.4 Feste Liefertermine sollen ausschließlich ausdrücklich in dokumentierter Form vereinbart werden. Die Vereinbarung eines festen Liefertermins steht unter dem Vorbehalt, dass der Lizenzgeber die Lieferung seines jeweiligen Vorlieferanten rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

§ 3 Preise, Gefahrübergang und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise gelten drei Monate ab Vertragsschluss. Danach kann der Lizenzgeber spätestens bis eine Woche vor Lieferung eine Erhöhung des Listenpreises durch seinen Vorlieferanten an den Lizenznehmer entsprechend weiterreichen. Der Lizenznehmer kann bis zur Lieferung, längstens jedoch innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten, wenn die Preiserhöhung 5 % überschreitet.

3.2 Die Gefahr geht auf den Lizenznehmer direkt ab Auslieferungslager über. Der Lizenznehmer transportiert die Software vollständig auf eigene Kosten und befreit den Lizenzgeber von jeglichen Transport- und Abfertigungskosten.

3.3 Alle Rechnungen sind grundsätzlich spätestens 14 Kalendertage nach Zugang frei Zahlstelle ohne Abzug zu zahlen.

3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lizenznehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lizenzgeber anerkannt sind.

3.5 Der Lizenzgeber behält sich das Eigentum an der Software bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lizenznehmer vor. Die Nutzungsrechte gemäß § 4 werden vorbehaltlich des Eingangs aller Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lizenznehmer eingeräumt.

3.6 Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, er tritt dem Lizenzgeber jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich USt.) der offenen Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen.

§ 4 Umfang der Lizenz

4.1 Der Lizenznehmer erhält ein nichtausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und zeitlich unbegrenztes Recht zur Nutzung der Software auf der vom Lizenzgeber erworbenen Hardware.

4.2 Dem Lizenznehmer ist nicht gestattet:

- (a) Eine Rückübersetzung der Softwarecodes (Dekompilierung) oder ein Reverse Engineering;
- (b) Die Weitergabe der Software an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers;
- (c) Die Software zu modifizieren, anzupassen oder zu übersetzen;
- (d) Die Software für einen anderen als den vereinbarten Zweck zu verwenden.

4.3 Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Software in neuen Versionen Änderungen zu unterziehen, zu erweitern, technisch anzupassen, Menüführungen oder Layouts zu verändern, oder in angemessener Weise einzuschränken, sofern dies für den Lizenznehmer zumutbar ist. Ergibt sich hieraus ein Mehrumfang an Funktionen, so erstreckt sich die Lizenz während der Laufzeit des für die Nutzung des AMPERIX® Portals myPowerGrid mit dem Lizenzgeber abgeschlossenen Software-as-a-Service-Vertrages (SaaS-Vertrag) auch auf den Mehrumfang. Werden Funktionen entfernt, so stehen dem Lizenznehmer während der Laufzeit des SaaS-Vertrages keine Rechte hieraus zu, sofern es sich nicht um wesentliche Kernfunktionen der Software handelt.

4.4 Der Lizenznehmer stellt die erforderlichen Betriebs- und Einsatzbedingungen für die Software her. Die erforderlichen Bedingungen ergeben sich aus dem Angebot, soweit dort nicht geregelt, aus der Leistungsbeschreibung.

§ 5 Sachmängel

5.1 Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäßigem Einsatz den Vereinbarungen gemäß § 2.1 entspricht. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Software von der vertragsgemäßen Beschaffenheit gemäß § 2.1 bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln.

Ansprüche wegen Sachmängeln bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren oder anderweitig durch den Lizenznehmer nachweisbaren Softwarefehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Lizenznehmer oder Dritte, außer diese erschwert nicht die Analyse und Beseitigung eines Sachmangels.

5.2 Der Lizenzgeber wird innerhalb angemessener Frist nach Erhalt der Mängelanzeige den Sachmangel beheben. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Lizenzgebers durch Beseitigung des Mangels, durch Überlassung einer neuen Version der Software, die den Mangel nicht hat. Der Lizenzgeber erhält eine weitere angemessene Nachfrist, sollte der erste Behebungsversuch fehlschlagen. Anstelle der Mangelbehebung ist der Lizenzgeber berechtigt, eine Lösung zur Umgehung des Mangels zur Verfügung zu stellen, wenn der Sachmangel selbst nur durch unverhältnismäßigen Aufwand zu beseitigen ist.

Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gilt § 7 ergänzend.

5.3 Ansprüche von Unternehmen wegen eines Sachmangels verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ansprüche von Verbrauchern wegen eines Sachmangels verjähren innerhalb von zwei Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB bleiben unberührt, gleiches gilt soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lizenzgebers, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 6 Rechtsmängel

6.1 Für Verletzungen von Rechten Dritter durch die Nutzung der Software haftet der Lizenzgeber nur, soweit die Software vertragsgemäß und insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt wird. Der Lizenzgeber haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung. § 5.1 Satz 2 gilt entsprechend.

6.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Lizenznehmer geltend, dass die Nutzung der Software seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Lizenznehmer unverzüglich den Lizenzgeber. Der Lizenzgeber und ggf. dessen Vorlieferanten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf deren Kosten abzuwehren. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er dem Lizenzgeber angemessenen Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.

6.3 Werden durch die Nutzung der Software Rechte Dritter verletzt, wird der Lizenzgeber nach eigener Wahl und auf eigene Kosten a) dem Lizenznehmer das Recht zur Nutzung der Software verschaffen oder b) die Software rechtsverletzungsfrei gestalten oder c) die Software unter Erstattung der dafür vom Lizenznehmer geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn der Lizenzgeber keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann. Die Interessen des Lizenznehmers werden dabei angemessen berücksichtigt.

6.4 Ansprüchen des Lizenznehmers wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend § 5.3. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gilt § 7 ergänzend.

§ 7 Allgemeine Haftung des Lizenzgebers

7.1 Der Lizenzgeber haftet dem Lizenznehmer stets a) für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, b) nach dem Produkthaftungsgesetz und c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die der Lizenzgeber, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

7.2 Der Lizenzgeber haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit er eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr, jedoch nicht auf weniger als € 50.000. Für die Verjährung gilt § 5.3 entsprechend. Die Haftung gemäß § 7.1 bleibt von diesem Absatz unberührt. Ergänzend und vorrangig ist die Haftung des Lizenzgebers wegen leichter Fahrlässigkeit aus dem jeweiligen Vertrag und seiner Durchführung auf Schadens- und Aufwendungsersatz - unabhängig vom Rechtsgrund - insgesamt begrenzt auf den in diesem Vertrag vereinbarten Prozentsatz der bei Vertragsabschluss vereinbarten Vergütung. Die Haftung gemäß § 7.1 b) bleibt von diesem Absatz unberührt.

7.3 Aus einer Garantieerklärung haftet der Lizenzgeber nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß § 7.2.

7.4 Bei Verlust von Daten haftet der Lizenzgeber nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Lizenznehmer erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Lizenzgebers tritt diese Haftung nur ein, wenn der Lizenznehmer unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

7.5 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Lizenznehmers gegen den Lizenzgeber gilt § 7.1 bis § 7.4 entsprechend.

§ 8 Wartung und Support

8.1 Der Lizenzgeber führt regelmäßige Software-Wartung durch, um die Funktionsfähigkeit der Software und der angebotenen Funktionen zu erhalten.

8.2 Während der Laufzeit des SaaS-Vertrages bietet der Lizenzgeber Support für die Software zu den üblichen Geschäftszeiten an, d.h. von 09:00 bis 17:00 Uhr (Deutsche Zeit) an Arbeitstagen. Supportanfragen können per Email oder Telefon gestellt werden. Supportanfragen, die bis 17:00 Uhr eingehen, werden üblicherweise am folgenden Arbeitstag bearbeitet. Der Lizenzgeber bemüht sich, eine Lösung innerhalb angemessener Frist zu implementieren, sei es durch einen Workaround oder durch einen Softwarepatch.

8.3 Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, Support für Fehler erbringen, die entstehen durch (i) die inkorrekte Nutzung, den inkorrekten Betrieb oder die Vernachlässigung der Software durch den Lizenznehmer; (ii) die Modifikation der Software durch den Lizenznehmer oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers; (iii) die Nicht-Implementierung von Empfehlungen bezüglich der Fehlerbehebung oder Lösungen, die vorher durch den Lizenzgeber gegeben wurden; (iv) Verletzungen des SaaS-Vertrages oder der Lizenzbedingungen durch den Lizenznehmer; oder (v) die Nutzung der Software für andere Zwecke als den beabsichtigten.

8.4 Der Lizenznehmer gewährt dem Lizenzgeber kostenfrei Zugang zu Liegenschaften, Anlagen und Datennetzwerken soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lizenzgebers erforderlich ist.

8.5 Wartung und Dienstleistungen, die über eine angemessene Unterstützung bei der Installation, dem Betrieb der Software, und der Fehlerbehebung hinausgehen, können gesondert angeboten und beauftragt werden.

§ 9 Sonstiges

9.1 Der Lizenznehmer wird für die Lieferung der Software anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung der Software trägt der Lizenznehmer anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Lizenznehmer wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.

9.2 Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Kollisionsnormen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

9.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

9.4 Erfüllungsort für die Leistungen des Lizenzgebers ist Kaiserslautern. Erfüllungsort für Zahlungen des Lizenznehmers ist Kaiserslautern.

9.5 Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz des Lizenzgebers ausschließlicher Gerichtsstand. Der Lizenzgeber kann den Lizenznehmer auch an dessen Sitz verklagen.

9.6 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.